

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Regierungsrat bestätigte die Forderung, indem er in grundsätzlicher Hinsicht folgendes ausführte:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob der Ehemann kraft ehelicher Unterhaltungspflicht angehalten werden kann, der Irrenanstalt die bis zur Scheidung erwachsenen Pflegekosten zu erlegen.

Nach Art. 160, Abj. 2 Z.G.B. hat der Ehemann „für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen“. Er hat somit der Ehefrau den gesamten Lebensbedarf zu gewähren; dazu gehören auch Krankheits- und Kurkosten (vergl. Egger, Kommentar Z.G.B. pag. 143). Fraglich erscheint allein, ob die Verpflichtungen, die sich aus der Unterhaltungspflicht ergeben, vom Gläubiger (Friedmatt) unmittelbar gegenüber dem Ehemann geltend gemacht werden können. Diese Frage ist zu bejahen. Bei der Versorgung einer Ehefrau in der Friedmatt wird der Ehemann aus Art. 160, Abj. 2 Z.G.B. Schuldner der Verpflegungstaxe. Die Tarxfestsetzung hat somit grundsätzlich ihm gegenüber zu erfolgen; denn die Grundsätze des Privatrechts über die Wirkungen der Ehe sind auch für Schuldverhältnisse des öffentlichen Rechtes maßgebend. Die Existenz der eheherrlichen Unterhaltungspflicht wird dadurch nicht zerstört, daß der Richter die Zahlungen des Ehemannes während der Dauer des Scheidungsprozesses auf bestimmte Beträge beschränkt hat. Eine solche Beschränkung wirkt ausschließlich zwischen den Parteien und hindert keineswegs, daß ein Dritter Unterhaltsleistungen, die er der Ehefrau gemacht hat, beim Ehemanne einfordert. Dies gilt in erhöhtem Maße dann, wenn es sich um notwendige Leistungen handelt, wie die Pflege in einer Irrenanstalt.

Genève. „L'Armenpfleger“ a rapporté dans son numéro de Septembre la contestation qui s'est élevée entre les cantons de Genève et de Berne à propos du *paiement des frais d'hospitalisation de malades renvoyés de France en Suisse, et retenus à Genève pour y être soignés*, les médecins jugeant dangereux le voyage jusqu'au canton d'origine. Genève estimait que, dans ce cas, ce dernier ne pouvait invoquer la loi fédérale du 22 Juin 1875, et que les frais d'hôpital devaient être mis à sa charge.

Le Conseil fédéral ayant jugé qu'il n'a aucun pouvoir pour obliger le canton de Berne — puisque c'est de lui qu'il s'agit ici — à rembourser celui de Genève, le gouvernement genevois se décida à porter sa réclamation devant le Tribunal fédéral, lequel prononça de 6 Juin de cette année en condamnant le canton de Berne, à payer la somme qui lui était réclamée, capital et intérêts.

On peut supposer que ce jugement fera jurisprudence. Il est donc intéressant et utile d'en connaître les considérants.

L'article 1 de la loi de 1875 ne lie pas l'obligation du canton où la maladie éclate et où l'intransportabilité se constate au domicile de fait. Il suffit qu'un Confédéré de passage tombe malade sur un point du territoire pour que le canton où l'accident se produit soit tenu de donner les soins nécessaires. Mais si ce passant arrivait à Genève dans un état si grave que son voyage ne pût se continuer sans danger, le canton aurait le droit de réclamer le paiement des frais non pas, il est vrai, au canton d'origine, mais à celui du dernier domicile. Le fait qu'il arrive non pas d'un canton suisse, mais de l'étranger, ne saurait constituer un motif suffisant pour imposer la charge à l'Etat de Genève.

Lorsqu'un individu tombe malade à l'étranger, et que l'Etat étranger refuse

— à tort ou à raison — de fournir les soins médicaux nécessaires, c'est évidemment, en vertu d'un principe général, à l'Etat d'origine d'y pourvoir, et pour un Suisse, au canton d'origine. Sans aucun doute, Berne aurait rempli sans hésitation son devoir vis-à-vis d'un ressortissant, si celui-ci avait été déposé à sa frontière.

Dans le cas présent, pour un motif de commodité, parce que Genève est plus rapprochée, c'est par là que le malade a pénétré en Suisse. Or il n'y a aucune raison d'admettre que l'obligation du canton d'origine ait pris fin de ce fait.

Si Genève consent à recevoir les malades suisses qui lui viennent de France, c'est non pas en exécution d'un devoir qui lui serait imposé par la loi de 1875, mais en lieu et place des cantons d'origine. C'est en cette même qualité que Genève les hospitalise et les soigne. Il s'établit ainsi entre Genève et les cantons d'origine un rapport de droit, assimilable à la gestion d'affaires du droit civil, dont les règles peuvent s'appliquer ici par analogie.

Le Tribunal fédéral admet même que le succès d'une action de cette nature ne saurait être subordonné à la condition d'un accord préalable entre Genève et un autre canton, pas même à celle d'un simple avis donné au canton d'origine.

Ce jugement mettra fin, on peut l'espérer, aux contestations qui se produisent assez fréquemment entre les cantons frontière et ceux de l'intérieur du pays. *J. J.*

Graubünden. Am 3. und 4. November 1924 fand in Chur ein *Instruktionskurs* für Armenpfleger statt, an dem 140 Abgeordnete von Kreis- und Gemeindearmenbehörden teilnahmen. Als 1. Referent sprach Armensekretär Conrad in Chur über das Armenwesen in Graubünden und berührte am Schlusse auch noch die Revisionsbestrebungen, wobei hauptsächlich die alte Frage: Heimat- oder Wohnortsprinzip eine Rolle spielen werde. Die Diskussion drehte sich ebenfalls um diese Frage und um die Mitbeteiligung des Staates an den Armenlasten. — Sodann referierte Dir. Dr. Jörgler in Chur über die *Vagantenfrage*. Er postulierte eine Erschwerung des Wanderns und eine sorgfältigere Erziehung der „Reißerfinder“ und fand damit die Zustimmung der Versammlung. — Am 4. November befaßte sich Dr. Frey, Chefsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, mit dem interkantonalen und internationalen Armenrecht und Regierungsrat Dr. Wey, Luzern, erläuterte das interkantonale Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. In der Diskussion wurden Bedenken gegen das Konfordat geäußert und das Heimatprinzip wurde gepriesen. — Den Beschluß machte Armeninspektor Pfr. Lörtcher, Bern, mit dem Thema: *Milde und Strenge in der Armenpflege*. — Der Nachmittag war einem Besuch in dem neuen Altersheim Rothenbrunnen und der kantonalen Korrektionsanstalt Realta gewidmet. *W.*

Solothurn. Das Armenwesen des Kantons Solothurn im Jahre 1923. Als Sonderausgabe aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 1923 ist der Bericht des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn erschienen.

Der Armensteuerzehntel pro 1923 beträgt laut Staatsrechnung 197,975 Fr. Für Armenzwecke wurden Fr. 137,908.05 verwendet, worunter 14,000 Fr. an die Armenerziehungsvereine, Fr. 16,963.25 an Anstaltsversorgungen, Fr. 15,561.20 an außerordentliche Unterstützungen und Kurkostenbeiträge, 25,300 Fr. als Zuschüsse an Gemeinden und Fr. 49,302.90 als Beiträge an die Kosten der

wohnlörtlichen Armenunterstützungen. Da vorauszusehen war, daß auch pro 1923, wie im Vorjahr, ein Gewinnanteil der eidgenössischen Alkoholverwaltung dem Kanton nicht zukommen werde, wurde pro 1923 der ganze Ertrag der Bettagssteuer wiederum den Armenerziehungsvereinen und -Anstalten, sowie der Anstalt für schwachsinelige Kinder in Kriegstetten, welche verordnungsgemäß aus dem Alkoholzehntel zu subventionieren gewesen wären, zugewendet. Diese Institutionen sind auf diese Weise auch für den Ausfall pro 1923 schadlos gehalten worden. Als daher nachträglich den Kantonen pro 1923 als Alkoholzehntel doch ein Beitrag von 20 Cts. pro Kopf der Bevölkerung verabsolgt wurde, mit der Auflage, diese Zuwendung ausschließlich zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden, hat der Regierungsrat die so zur Verfügung stehende Summe ganz den Trinkerheilanstalten und den Vereinen zur Bekämpfung des Alkoholismus zugewendet, welche pro 1922 und 1923 leer ausgegangen waren.

Nach der tabellariſchen Zusammenstellung pro 1923 über die Armenpflege der Bürgergemeinden ist die Zahl der Unterstützten wie die Totalsumme der Unterstützungen ein wenig zurückgegangen, von 3982 auf 3791 Personen mit einer Unterstützungssumme von Fr. 891,643. 48 statt Fr. 925,745. 70, was offenbar auf die Abschwächung der Wirtschaftskrise zurückzuführen ist. In einigen Fällen mußten auch dieses Jahr wieder solothurnische Gemeinden, welche sich weigerten, an bedürftige, meist außerhalb der Heimatgemeinde wohnende Angehörige genügende Unterstützungen zu leisten, vom Regierungsrat dazu verhalten werden; zum Teil war auch streitig und zu entscheiden, ob Heimat- oder Wohngemeinde unterstützungspflichtig sei, oder welche Gemeinde als Wohngemeinde zu gelten habe. Auch mit armenrechtlichen Heimchaffungen auf Grund von Art. 45 der Bundesverfassung und von Staatsverträgen hatte sich der Regierungsrat zu befassen.

Ueber die Revision des Konfordates betreffend wohnlörtliche Unterstützung ist nur zu bemerken, daß der nach Art. 42 des kantonalen Armenfürsorgegesetzes zuständige Kantonsrat am 29. Mai 1923 den Beitritt zum revidierten Konfordat beschloß, das am 1. Juli in Kraft gesetzt wurde.

Die Tabelle über die wohnlörtlichen Unterstützungen pro 1923, und zwar sowohl über diejenigen des Kantons Solothurn an hier domizilierte Angehörige anderer Kantone als auch über diejenigen der Konfordatskantone an dort wohnende solothurnische Kantonsbürger zeigt, daß in bezug auf die Anzahl der Unterstützungsfälle und in bezug auf die aufgewendeten Summen ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Dieser ist zum Teil der Revision des Konfordates im Sinne der Entlastung des Wohnkantons, zum Teil aber auch dem im Jahre 1923 einsetzenden Abflauen der wirtschaftlichen Krise und der Arbeitslosigkeit zuzuschreiben. Die Besserung ist immerhin nur eine bescheidene, indem die wohnlörtlichen Leistungen des Kantons Solothurn von 132,342 Fr. im Jahre 1922 auf 121,530 Fr. im Jahre 1923 zurückgegangen sind. Das Verhältnis der Belastung des Kantons Solothurn (Kanton und Gemeinden) durch Unterstützung Angehöriger von Konfordatskantonen einerseits und der Entlastung durch auswärtige wohnlörtliche Unterstützung solothurnischer Kantonsbürger andererseits ist sich ungefähr gleich geblieben.

Die Durchführung des Konfordates gab dem Departement des Armenwesens Anlaß zu zahlreichen Interventionen und Verhandlungen; die solo-

thurnischen Wohngemeinden sind vielfach zu zurückhaltend und zu zögernd in der Ausrichtung von Konfordatsunterstützungen an bedürftige Angehörige von Konfordatskantonen, zum Teil wegen der finanziellen Konsequenzen, zum Teil, weil dem Konfordate zu wenig Beachtung geschenkt wird. Auch der Regierungsrat mußte wiederholt angerufen werden. So mußten z. B. solothurnische Gemeinden, die die Uebernahme des heimatlichen Anteils von auswärtigen Konfordatsunterstützungen ablehnten, vom Regierungsrat dazu verhalten werden. Insbesondere hatte der Regierungsrat in mehreren Fällen im Sinne von Art. 13 des Konfordates von Konfordatskantonen die Uebernahme von selbstverschuldeten Unterstützungs- und Versorgungsbedürftigen zu verlangen; diese Begehren stießen wiederum seitens der Heimatkantone zum Teil auf Widerstand, weil jeweiligen Meinungsverschiedenheit bestand, ob die Voraussetzungen des Art. 13 vorliegen. In einem speziellen Falle herrschte zwischen den Behörden des Wohnkantons Aargau und einer solothurnischen Heimatgemeinde, bezw. dem solothurnischen Armendepartement darüber Streit, ob die betreffende Unterstützung nach Konfordat oder ganz zu Lasten der Heimatgemeinde zu erfolgen habe. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, der nach Art. 18 des Konfordates zum Entscheide angerufen wurde, hat die heimatliche Behandlung abgelehnt und Anwendung des Konfordates verlangt; der Entscheid wurde nicht weitergezogen. In einem Fall von Anstaltsversorgung einer geschiedenen Ehefrau hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt die Behandlung nach Konfordat abgelehnt. Der vom Bundesrat getroffene Entscheid hieß die solothurnische Beschwerde gut.

Jugendliche Personen wurden total 819 verpflegt, 305 von den Gemeinden direkt, 154 von den Armen Erziehungsvereinen direkt und 360 von den Gemeinden und Armen Erziehungsvereinen gemeinsam. An privaten Schenkungen und Vermächtnissen sind dem Departement Fr. 108,396.23 bekannt geworden. A.

— Lücken der solothurnischen Armengesetzgebung. An der Tagung der solothurnischen Armen Erziehungsvereine vom 25. August 1924 kam die solothurnische Armengesetzgebung zur Besprechung. Nach einem Referat von Verwalter Zangger in Lütterswil darf die solothurnische Armengesetzgebung als eine glückliche bezeichnet werden; sie hat sich den veränderten Verhältnissen gut angepaßt. Neben der bürgerlichen Armenpflege schreibt sie auch die wohnörtliche Armenpflege vor und bildet daher einen guten Uebergang zum Territorialprinzip, so daß anzunehmen ist, daß die heutige Gesetzgebung noch lange zu Recht bestehen wird, da die Schaffung einer eidgenössischen Armengesetzgebung nicht so bald zu erwarten ist.

Neben vielem Guten sind aber verschiedene Mängel vorhanden, die zu beheben sind. Die Armenbehörden der Gemeinden sind oft nicht richtig zusammengesetzt, was zum Teil mit dem proportionalen Wahlverfahren zusammenhängt. Bürger- und Einwohnergemeinderäte stehen oft auf engherzigem Standpunkt. Ferner ist die Ungleichheit der finanziellen Mittel von Gemeinde zu Gemeinde zu konstatieren; hier Armensteuern, dort keine; ein finanzieller Ausgleich wäre dringend zu wünschen. Im weitern sind die Art. 12, lit. 1 und 31,2 noch nicht durchgeführt. Das Fehlen von Armeninspektoren der Bezirke und eines ständigen Oberbeamten beim Armendepartement macht sich fühlbar. Die von den Gemeinden versorg-

ten Armen sind keiner neutralen Aufsicht unterstellt; den Organen der Armen-erziehungsvereine ist es unmöglich, die Aufsicht so zu gestalten, wie es wünschenswert wäre. Ein Hauptmangel ist das Fehlen von staatlichen Armen- und Erziehungsanstalten. Die Errichtung einer Frauenbesserungsanstalt ist im Gange; aber wo bleibt das kantonale Bürger- oder Armenajnl?

Wie sind die Lücken auszufüllen? Die neugewählten Armen- und Vormundschaftsbehörden sind durch besondere Instruktionskurse in ihr Amt einzuführen. Diese Kurse könnte der kantonale Armeninspektor geben, der zugleich Mittelinstanz zwischen Volk und Departement wäre. Als Armeninspektoren der Bezirke könnten die Vertreter der Armenerziehungsvereine dienen, wodurch sie die Aufsicht über alle verpflegten Kinder erhielten.

In einem weitem Referat von Verwalter Stampfli in Kriegstetten wurde auch die Konfordsatzgebung einer Kritik unterzogen und die Resolution gefaßt: „Die heutige Versammlung des Verbandes der solothurnischen Armen-erziehungsvereine, nach Anhörung eines einschlägigen Referates, bekundet der wohnörtlichen Armenpflege ihre Sympathie. Sie betrachtet aber die derzeitigen Verhältnisse bezüglich der finanziellen Belastung des Kantons als unhaltbar und wünscht in dieser Beziehung dringend einen bessern Ausgleich.“

Dieser Ausgleich wird allerdings mehr innerhalb des Kantons als von Kanton zu Kanton möglich sein. A.

Zürich. Die Berichterstattung der Gemeindearmenpflegen über das Jahr 1923 bezog sich diesmal auf die Verwandtenunterstützung und die Rück-erstattungen. Die Unterstützten selbst und ihre Verwandten leisteten 624,653 Fr. oder 8,32 % der gesamten Unterstützungsausgaben (7,508,241 Fr.). Von zürcherischen und auferkantonalen Doppelbürgergemeinden gingen ein: 372,704 Fr. Im Vergleich zu dem Ergebnis früherer Jahre (1911 und 1919) ist das von 1923 ungünstig. Die Gemeinden haben sich nicht, wie man wohl mit Rücksicht auf ihre vielfach prekäre finanzielle Lage erwarten konnte, vermehrte Mühe gegeben, die unterstützungspflichtigen Verwandten stärker zur Unterstützung heranzuziehen. Die Unannehmlichkeiten, die mit der Eintreibung dieser Verwandtenunterstützung verbunden sind, haben viele Armenpflegen verhindert, auch in diesem Stück ihre Pflicht zu erfüllen. Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß die meisten Armenpflegen aus im Berufsleben stehenden Männern bestehen, die sich nicht mit dieser, viel Zeit und Schreibereien erfordernden Heranziehung von Verwandten zur Unterstützung befassen können. Mancherorts auch ist man zu unbeholfen und kennt sich in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus, und so läßt man eben diese Verwandten ungehoren. Daher ist auch der schon wiederholt geäußerte Wunsch nach Schaffung einer Rechtshilfeorganisation leicht verständlich, die aber in der Tat nach der Auffassung der Armendirektion nicht vom Staate ins Leben gerufen werden müßte, sondern am besten von den Gemeinden selbst. Sie würde sich gewiß in kürzester Zeit bezahlt machen, die Gemeinden stark entlasten und das Gefühl der Familienzusammengehörigkeit stärken. Um zu wissen, ob und welche Verwandten unterstützungspflichtig und unterstützungsfähig sind, werden von den Armenpflegen, die dabei richtig vorgehen, folgende Mittel angewandt: Abhörung der Unterstützten, Einholung von Auszügen aus den Zivilstands- und aus den

Steuerregistern, Begrüßung und allenfalls Abhörung der Beitragspflichtigen, Erkundigung durch Augenschein und Nachfrage, eventuell unter Beizug von Vertrauensleuten (Patronen). Als geeignete Vorkehrungen, um den Eingang von Rück-
erstattungen, die erst später fällig oder flüssig werden, zu sichern, werden ge-
nannt: Vormerk am Armenrodel, Führung eines besondern Merkblattes im
Protokoll, eines Verzeichnisses der zu erhoffenden Rück-erstattungen, Abmachung
mit dem Zivilstandsamt, daß dieses von sämtlichen auswärtigen Todesfällen die Armenpflege sogleich in Kenntnis setzt, Fühlungnahme mit den Vormund-
schaftsbehörden, mit den Erbteilungsämtern, Anmeldung beim Grundbuchamt,
Arrestbefehle, Auswirkung der amtlichen Erbschaftsliquidation nach Art. 594
Z.G.B., Mithilfe der Arbeitgeber, Benachrichtigung der Vermögensinhaber von
den geleisteten Unterstützungen, Ansuchen an diese auf Erlass testamentarischer
Verfügungen zugunsten des Armengutes, Vereinbarungen mit den Unterstützten
und den mitbeteiligten Drittpersonen in verschiedenen Formen, wie Erbverzicht
zugunsten des Armengutes, Errichtung von Schuldscheinen und Schuldbriefen,
Hinterlegung von Wertpapieren und andern Wertfachen (z. B. eines Nutz-
nießungskapitals) in der Schirmlade oder an einem andern Orte mit entspre-
chender Veranschauung. — Die Ausgaben der Gemeindecarmenpflegen sind im
Berichtsjahr um 179,342 Fr. zurückgegangen, die Zahl der Unterstützungsfälle
ist gegenüber dem Vorjahre um 91 gestiegen. — Wegen Bettels und Landstrei-
cherei wurden den Armenpflegen im Jahr 1923 496 (1922: 443) Gemeinde-
bürger polizeilich zugeführt. Die meisten befanden sich im Alter von 20—30
Jahren, nämlich 330. — An die Armenausgaben der Gemeinden richtete der
Staat 966,313 Fr. Beiträge aus, an die Kosten der Versorgung von Almojen-
genössigen in den Korrekptionsanstalten: 24,076 Fr. und an die Ausgaben für
bessere Ausbildung armer junger Leute 9055 Fr. — Die 14 freiwilligen Einwoh-
nerarmenpflegen unterstützten aus eigenen Mitteln mit 597,072 Fr. und ver-
mittelten von den heimatlichen Armenbehörden: 806,230 Fr. — In 358 Fällen
hatte sich die Armendirektion mit der Erwirkung von heimatlicher Versorgung
oder Unterstützung für Angehörige anderer Kantone zu befassen, in 136 Fällen
veranlaßte sie die Heimkehr nach Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung.
134 Geschäfte betrafen die heimatliche Versorgung von Ausländern oder die Er-
wirkung von Unterstützung nach dem Wohnort für solche. Von den 77 Gesuchen
weggewiesener Angehöriger anderer Kantone um Wiederbewilligung der Nieder-
lassung im Kanton Zürich wurde 29 entsprochen. — Die Statthalterämter hatten
nach § 40 des Armengesetzes 1683 kantonsfremde Bettler und Vaganten zu
behandeln. — Für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungs-
kosten usw. für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes nach
dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen verausgabte
der Staat: 478,395 Fr. Dazu kommen noch für Medikamente an die Polikliniken
und für Verbandsmaterial an die chirurgische Poliklinik: zirka 70,342 Fr., total
also 548,737 Fr. W.

— Eine regierungsrätliche Verordnung vom 12. Juli 1924 über
Staatsbeiträge an Armenanstalten der Gemeinden setzt die
Bedingungen für die Bewilligung solcher Staatsbeiträge fest. Für den Staats-
beitrag kommen die Kosten für die Erstellung der Anstalt, die Baupläne und das
Anstaltsmobiliar in Betracht. Kosten für wesentliche Verbesserung der Anstalt
(Umbauten, Neueinrichtungen von verhältnismäßig bedeutendem Umfange,

Hauptreparaturen) können gleich den Erststellungskosten berücksichtigt werden. Auf je 2 Prozent des fünfjährigen Armensteuereurchschnittes der Gemeinde vergütet der Staat einen Prozent der reinen Erststellungskosten, höchstens jedoch 40 Prozent dieser Kosten. Als beitragsberechtignte Anstalten gelten nur Betriebe mit eigentlichem Anstaltshaushalt unter besonderer Leitung (nicht Häuser, die nur Wohnungen für Arme enthalten). W.

— Im Jahresbericht der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich über das Jahr 1923 werden in treffender Weise die großen Gefahren und Nachteile der zunehmenden Zusammenhanglosigkeit der vielgestaltigen Fürsorge in der Stadt Zürich geschildert und die verschiedenen Möglichkeiten zur Abhilfe kritisch besprochen. Es soll nun einmal der Versuch gemacht werden, Vertreter sämtlicher privater Hilfsorganisationen in Zürich periodisch zu versammeln zu zwanglosen Besprechungen über die Arbeitsgebiete der einzelnen Organisationen, die aus der Zersplitterung resultierenden Uebelstände usw. Dadurch sollen persönliche Beziehungen zwischen den Vertretern der einzelnen Vereine hergestellt, und es soll allmählich eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens geschaffen werden. — Der Unterstützungsaufwand und die Zahl der Unterstützten sind gegenüber den letzten Jahren stark zurückgegangen. In 2564 Einzelfällen wurde mit Fr. 1,027,929.55 unterstützt. Auf Schweizer entfielen davon Fr. 879,842.52 und auf Ausländer Fr. 148,087.03. Für die in Zürich niedergelassenen Verarmten wurden pro Unterstützungsfall durchschnittlich Fr. 400.90 verausgabt. Aus eigenen Mitteln unterstützte die freiwillige Armenpflege mit Fr. 390,662.08, von den Heimatgemeinden der Unterstützten machte sie Fr. 476,877.13 erhältlich, von Privaten, Vereinen usw. Fr. 77,647.87 und von Angehörigen der Unterstützten Franken 82,742.47. Die Verwaltung kostete Fr. 180,658.05. — Das Altersheim der freiwilligen Armenpflege in Pfäffikon, Zürich, beherbergte 11 Männer und 19 Frauen, die Arbeitsstelle für Gebrechliche in Zürich 4 beschäftigte 65 invalide Personen und zahlte ihnen Fr. 13,095.10 an Löhnen aus. W.

Literatur.

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Dr. Oskar Karstedt, Ministerialrat im Reichsministerium. Erste Lieferung: Abzahlungsweisen — Berufsberatung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1924. 80 Seiten. Preis der Lieferung: 3 Mark.

Früher mußte man sich über die Wohlfahrtspflege in den Handwörterbüchern für Wirtschafts- und Sozialpolitik zu orientieren suchen. Jetzt hat sich das Gebiet der Wohlfahrtspflege so ausgedehnt oder sich infolge des Krieges so stark gewandelt, daß eine eigene Gesamtdarstellung am Platze ist. Diese will das Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege bieten. Es möchte ein handliches Vademekum für alle in der Wohlfahrtspflege praktisch tätigen Personen sein, das Rat und Auskunft über die öffentliche und private Fürsorge, die Hygiene, das Versicherungswesen, die sozialpolitischen Grenzgebiete usw. gibt. Aber nachdem in Deutschland an immer mehr Universitäten die Wohlfahrtspflege zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gemacht wird und die Forschungsergebnisse in Vorlesungen den Studierenden vorgeführt werden, ist auch ein Lehrbuch über Wohlfahrtspflege nötig geworden. Und auch hiefür wird das Handwörterbuch die allerbesten Dienste leisten. Von den Artikeln der ersten Lieferung heben wir hervor: Alkoholismus, Altersheime, Arbeitslosenversicherung, Armenwesen, Asoziale Elemente, Baupflege. Wenn auch, wie natürlich, überall auf deutsche Verhältnisse Bezug genommen wird, so wirken doch die allgemeinen Ausführungen auch auf uns in der Schweiz belehrend und aufklärend. Das Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege darf deshalb auch bei uns allen, die sich für die Wohlfahrtspflege interessieren oder sich irgendwie damit befassen, warm empfohlen werden. W.